

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen Ingenieurgesellschaft für das  
Bauwesen mbH  
Karsta Krabbe  
Parkstraße 123  
28209 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 18.07.2019  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 55-19 ABP

Bremen, 28.08.2019

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Erschließung Europahafenkopf

Sehr geehrte Frau Krabbe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grundlage Ihres Schreibens vom 18.07.2019 und den damit überlassenen Unterlagen zu der Erschließung Europahafenkopf u.a. wie folgt Stellung:

1. laut Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz § 8 Absatz 5 sind „sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.“

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

#### A) Rampen-Treppen Kombination zwischen Lofthaus Nord und Mobilityhaus

Die Rampen-Treppen Kombination zwischen Lofthaus Nord und Mobilityhaus wird von Seiten des Landesbehindertenbeauftragten grundsätzlich begrüßt. Um jedoch die vollständige Barrierefreiheit dieser Lösung zu gewährleisten, sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

Die Aufmerksamkeitsfelder vor der ersten und letzten Treppenstufe müssen im Abstand von 50 cm von der Kante der Trittstufe angeordnet werden. Diese Regelung zu Treppen kann der bereits zitierten Richtlinie entnommen werden. Dort heißt es:

*„Vor der obersten und der untersten Treppenstufe ist jeweils ein taktil wahrnehmbares, mindestens 60 cm tiefes und über die gesamte Treppenbreite reichendes Aufmerksamkeitsfeld nach Nr. 5.7.1 DIN 32984, jedoch in einem Abstand von ca. 50 cm von der Kante der Trittstufe, anzuordnen. Auf Treppenzwischenpodesten, die tiefer als 350 cm sind, sind dementsprechend angeordnete, zusätzliche Aufmerksamkeitsfelder vor der obersten Stufe des unteren Treppenlaufes und der untersten Stufe des oberen Treppenlaufes vorzusehen. Oberhalb und unterhalb einer zweispurigen Auf- und Abstiegshilfe (Fahrräder, Kinderwagen, etc.) auf einer Treppe sind an Stelle von Aufmerksamkeitsfeldern Sperrfelder nach Nr. 3.1.2.7 DIN 32984 einzubauen, deren Rippen parallel zu den Treppenstufen ausgerichtet sind.“*

#### B) Rinne als taktilen Leitsystem

Die vorgesehene Rinne, welche zeitgleich ein taktilen Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte Personen darstellt, wird ebenfalls von Seiten des Landesbehindertenbeauftragten ausdrücklich begrüßt, sofern die Abdeckung der Rinne in ihrer taktilität und Farbgebung/ Kontrasten der DIN 32984 entspricht. Weiter sollte der Beginn und das Ende (Hoerneckestraße bzw. Hansator/ Konsul-Smidt-Straße) des Leitsystems wie in DIN 32984:2011-10 Ziffer 5.2.3.3 beschrieben angezeigt werden.

In Teilen der Straßenzüge liegt die Rinne/ das taktilen Leitsystem nahtlos an der Gebäudefassade, die Entwässerungsrinne muss mindestens um 60 cm, vorzugsweise um 100 cm von der Fassade abgerückt werden. Hierzu sieht die DIN 32984:2011-10 unter Ziffer 5.9.7 folgendes vor:

*„Offene Entwässerungsrinnen können gegebenenfalls als Leitstruktur genutzt werden, wenn sie sich taktil und visuell eindeutig von der Umgebung unterscheidet und daneben eine ausreichende Bewegungsfläche von mindestens 60 cm vorhanden ist.“*

An einigen Stellen laufen die taktilen Leitstreifen T-förmig zusammen, weil hier Richtungswechsel möglich sind. Jedoch wurde hier auf das nachbilden eines Abzweigfeldes verzichtet. Ein solches Abzweigfeld 90 x 90 cm ist zur Anzeige von Richtungswechsel zwingend notwendig, diese sind somit in der Planung an jeder entsprechenden Stelle vorzusehen.

### C) Ludwig-Franzius-Platz

Der Ludwig-Franzius-Platz weist keine taktilen Leitelemente auf, obwohl diese nach der bereits zitierten Richtlinie unter Ziffer 5.2. notwendig sind. Zum einen weist der Platz mehrere größere Einbauten auf, zum anderen wird für Blinde und Sehbehinderte Personen nicht deutlich wie diese Einbauten ohne größere Schwierigkeiten passiert werden können. Weiter stellt dieser Platz eine Wegeverbindung zwischen Hafepromenade und Hansator dar.

In Ziffer 5.2. ist hierzu folgendes geregelt:

*„Plätze stellen insbesondere für die Orientierung blinder und sehbehinderter Fußgänger oft eine hohe Herausforderung dar, weil ihnen dort die sonst gegebenen Orientierungsmerkmale (Gebäudeflucht, Bordsteinkante, etc.) meist fehlen und sie dort unvermittelt auf gefährdende Hindernisse treffen können. Aus diesem Grund sind auf größeren, vielschichtig strukturierten Plätzen die Hauptwegebeziehungen festzulegen und diese mit geeigneten, taktilen Leiteinrichtungen zu versehen. Dabei müssen auch die Nutzung und die Sondernutzungen des Platzes entsprechend mitberücksichtigt werden.“*

Daher sollte dieser Platz ebenfalls an das Leitsystem angeschlossen werden. Weiter sollten die Fahrradbügel taktil wahrnehmbar zu der übrigen Platzfläche abgegrenzt werden. Beispielsweise könnte die gesamte Fläche der Fahrradbügel mit Wassergebundener Decke oder Kleinsteinpflaster „ausgefüllt“ werden oder diese Fahrradständer könnten mittels Kleinsteinpflaster in einer Breite von mindestens 30 cm vorzugsweise jedoch 50 cm „eingerahmt“ werden.

### D) Ausbauquerschnitt C-C

In dem vorgenannten Ausbauquerschnitt wird neben der Entwässerungsrinne, welche eine taktile Abdeckung erhalten soll, ebenfalls ein taktiler Streifen von 30 cm ausgewiesen. Sofern es sich dabei um den taktilen Kleinsteinpflasterstreifen handelt und die Entwässerungsrinne eine ebenso taktile Abdeckung erhält, wäre dies eine doppelte Vorkehrung mit unterschiedlichen Signalisierungen. Der taktile Trennstreifen erfüllt lediglich die Funktion der Abgrenzung niveaugleicher Verkehrsflächen wie z. B. Gehwegen gegenüber Radwegen. Ein solcher Radweg wurde jedoch nicht in den Planunterlagen ausgewiesen, wohingegen die Abdeckung der Rinne ein Leitelement für Blinde und Sehbehinderte Personen darstellt. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist der taktile Leitstreifen (Abdeckung der Rinne) hier vorzuziehen, weil zum einen offensichtlich kein Fahrradweg vorhanden ist und somit eine taktile Trennung nicht notwendig ist und zum anderen der Fußgänger hier mittels Leitstreifen geführt werden soll.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten